

## ***Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Warlitz vom 30.09.1999, in der Fassung der 8. Änderung vom 03.09.2019***

Aufgrund des Artikels II der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warlitz vom 03.09.2019 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Warlitz in der seit dem 04.09.2019 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 30.09.1999 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 18.10.1999)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.10.2000 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 16.10.2000)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 12.11.2004)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 07.01.2005)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 11.11.2011)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2013 (Internetbekanntmachung vom 08.03.2013)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 23.03.2015)
9. die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.09.2019 (Internetbekanntmachung vom 03.09.2019)

Holm

Bürgermeister

### **§ 1 Name, Status**

- (1) Die Gemeinde Warlitz ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile:
  - Warlitz
  - Goldenitz

### **§ 2 Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„ GEMEINDE WARLITZ      LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit der

Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
  6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuß wird nicht gebildet.
- (2) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Warlitz die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.
- (3) Gem. § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist ein Finanzausschuß zu bilden. Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern sowie aus einem sachkundigen Einwohner.
 

*Aufgabengebiet:*  
Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.  
Anstelle eines sachkundigen Einwohners kann ein Gemeindevertreter in den Ausschuß berufen werden.

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

#### **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €, sofern nicht die Gemeindevertretung kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## § 7 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach 3 Monaten Vertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.1. Damit entfällt das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35 €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 35 €.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Warlitz, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Warlitz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Warlitz“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Warlitz: Bushaltestelle Höhe Kirche

---

Goldenitz: Höhe Sirenenmast gegenüber Dorfstraße 35